Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Inselstadt Malchow

(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und den Vorschriften der Schmutzwassersatzung der Stadt Malchow in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2012 hat die Stadt Malchow am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Malchow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebühren werden erhoben

(a) als Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die verbrauchsunabhängige Grundgebühr und die Mengengebühr.

(b) als Benutzungsgebühr für die dezentrale Anlage für die Grundstücke, von denen der Schlamm und das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt und gereinigt wird. Die Benutzungsgebühr wird erhoben

1) als Schlammentsorgungsgebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen,
2) als Fäkalienentsorgungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben.
3) als Sondergebühr

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Schmutzwassermenge

(a) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt stellt zu diesem Zweck einen geeichten Wasserzähler (Gartenzähler) auf Kosten des Gebührenpflichtigen zur Verfügung. Die Stadt ist berechtigt, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Mengen der vorhergehenden Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben des oder der Gebührenpflichtigen zu schätzen, wenn eine Wassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig funktioniert oder eine Ablesung aus sonstigen Gründen nicht möglich war.

Vom Abzug sind ausgeschlossen:

aa) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

bb) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,

cc) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(b) Ausnahmsweise kann nach Antrag und der Genehmigung durch die Stadt bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 Kubikmeter pro Jahr je Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt werden, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird. Für die Gebührenrechnung wird weiterhin mindestens eine Schmutzwassermenge von 33 m³/a je Person zugrunde gelegt. Maßgeblich für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(c) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen geeichten Wasserzähler durch die Stadt einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt. Als Richtwert gilt ein Jahresverbrauch von 33 m³/a und Person.

(2) Kanalbenutzungsgebühr

(a) Die Grundgebühr wird für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung nach der Größe des eingebauten Wasserzählers berechnet.

Die Grundgebühren werden wie folgt festgelegt:

Nenndurchflusswert der Wassermesseinrichtung	der Höhe der jährlichen Grundgebühr in €
Qn 2,5	120,63
Qn 6	482,51
Qn 10	2.412,55
Qn 15	3.351,03

(b) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers gemäß § 2 Abs. 1 errechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser. Die Mengengebühr beträgt 2,90 €/m³.

(3) Gebühren für die Nutzung der dezentralen Anlage

(a) Schlammentsorgungsgebühr

Als Schlammentsorgungsgebühr werden 1,33 € pro abrechenbarem m³ Schmutzwassermenge gemäß § 2 Abs. 1 berechnet.

(b) Fäkalienentsorgungsgebühr

Als Fäkalienentsorgungsgebühr werden 10,70 € pro abrechenbarem m³ Schmutzwassermenge gemäß § 2 Abs. 1 berechnet.

(c) Sondergebühr

Für Notdienst- und Leerfahrten wird eine Sondergebühr in Höhe von 32,43 € pro Fahrt erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Gebührenschuldner sind daneben sonstige Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die abstrakte Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung erfolgt.

§ 5 Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren werden jährlich erhoben; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Benutzungsgebühren entstehen am 31.12. des Kalenderjahres. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entstehen die Benutzungsgebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt. Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entstehen die Benutzungsgebühren mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige, entstehen die Gebühren nach Satz 4 für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres..

(2) Die Sondergebühr entsteht abweichend von Abs. 1 mit dem Ablauf des Tages des Notdienstes oder der Leerfahrt.

(3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(4) Für die Benutzungsgebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(5) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 4 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 4 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 4 unterschreitet, wird unbar ausgezahlt.

(6) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr (Mengengebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.

(7) Entsteht die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr während des Kalenderjahres (§ 5 Abs. 1), wird der endgültige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(8) Die Sondergebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben der Stadt alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

(3) Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Wechsel des Gebührenschuldners erhält.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a. § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;

b. § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 06.10.2006 außer Kraft.

Malchow, den 15.12.2017

Putzar
Bürgermeister
Inselstadt Malchow

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Malchow, Stadtwerke Malchow, Straße der Jugend 2, 17213 Malchow geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.